



Berufsprüfung nach modularem System mit Abschlussprüfung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als

Chefmonteur Kälte / Chefmonteurin Kälte

vom 2. April 2007

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Abschlussprüfung

Die Fachausweisinhaberinnen als Chefmonteurin Kälte, resp. die Fachausweisinhaber Chefmonteur Kälte können mit dem erworbenen Fachwissen und handwerklichen Fähigkeiten

- eine Montagegruppe ziel-, zeit- und aufgabenorientiert führen
- Arbeitsabläufe planen und die Arbeitsvorbereitung mit den erforderlichen Materialbestellungen rechtzeitig sowie vollständig erstellen und umsetzen
- Rapporte erstellen, einfache Arbeitsprotokolle abfassen und Skizzen zur Arbeitsanleitung erstellen
- alle Massnahmen zur Arbeitssicherheit durchsetzen
- die wesentlichen Bestimmungen der Druckgeräteverordnung sowie der Niederspannungsverordnung umsetzen
- die Auftragsabwicklung überwachen und mit anderen Berufssparten koordinieren.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Verein für Kältetechnik, SVK.

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Qualitätssicherungs-Kommission (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Generalversammlung, die Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung;
 - b) setzt die Prüfungsgebühr gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch
 - f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt diese ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. die Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- 2.22 Die QS-Kommission kann einzelne Aufgaben einer Geschäftsstelle übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) sich über eine abgeschlossene Lehre als Kältemonteur/-in, Haustechnikplaner/-in Fachrichtung Kälte, Elektromonteur/-in, Sanitärmonteur/-in, Heizungsmonteur/-in oder eine gleichwertige Ausbildung ausweisen kann;
- b) sich über nachfolgende Berufspraxis im Kältebereich ausweist:
 - Kältemonteur/-in resp. Haustechnikplaner/-in Fachrichtung Kälte zwei Jahre
 - alle übrigen Fachleute vier Jahre
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese übernimmt die/der Prüfungsteilnehmende.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zu Lasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 10 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann seine Anmeldung bis 3 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Expertinnen und Experten; Notensitzung

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die Abschlussarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Fachausweises. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.43 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen

oder Experten sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE

5.1 Abschlussprüfung

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Lösen einer Fallstudie	schriftlich (doppelt bewertet)	4 h
2 Präsentation Fallstudie	mündlich (einfach bewertet)	1/2 h
3. Fachgespräch	mündlich (doppelt bewertet)	1/2 h
Total		5 h

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Positionen legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Fachausweises nachgewiesen werden müssen sind in der Wegleitung (Anhang 1) festgelegt. In der Regel muss in allen Modulen mindestens die Note 4,0 erzielt werden. Die Wegleitung kann jedoch Module vorsehen, welche die Note 4,0 unterschreiten dürfen. Der Durchschnitt aller geprüften Module muss mindestens 4,0 betragen.

Es werden Module in den folgenden Modulgruppen geprüft:

- Praktische Arbeiten
- Arbeitsorganisation
- Berufskunde
- Projektieren
- Angewandte Rechtsfragen
- Personalführung

5.22 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modul- und Anbieteridentifikation) festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung

6.2 Beurteilung

6.21 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimale gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6,0 bis 1,0 bewertet. Die Note 4,0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4,0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
- c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
- a) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4 erzielt wurde.

- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Chefmonteur/Chefmonteurin Kälte** mit eidgenössischem Fachausweis
- **Chef monteur-frigoriste / Cheffe monteuse-frigoriste** avec brevet fédéral
- **Capo montatore di impianti di refrigerazione / Capo montatrice di impianti di refrigerazione** con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird **Chief Technician for Assembly of Refrigeration Systems** with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden, welches endgültig entscheidet.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Ansätze, Abrechnung

- 8.11 Der SVK-Vorstand legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.12 Der SVK trägt die Prüfungskosten, soweit diese nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Die erste Abschlussprüfung und Überprüfung der Modulabschlüsse nach dieser Prüfungsordnung findet in 2007 statt.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

10 ERLASS

Bern/Zürich, 28.2.2007

Schweizerischer Verein für Kältetechnik, SVK

Präsident
sig. Silvan Schaller

Sekretär
sig. Daniel Sommer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 2.4.2007

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin
sig Dr. Ursula Renold